

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter, Modul B (Baumuster bzw. Entwurfsmuster)

1 Geltungsbereich und Definition

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Zertifikaten für Produkte durch die notifizierte Stelle (nachfolgend auch „notifizierte Stelle“ genannt) der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für die Tätigkeitsfelder Druckgeräte und einfache Druckbehälter in den Modulen B (Baumuster bzw. Entwurfsmuster). Die Prüf- und Zertifizierertätigkeit erfolgt insbesondere auf Grundlage des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG). Die Prüfungen finden im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren nach den Richtlinien 2014/68/EU für Druckgeräte und 2014/29/EU für einfache Druckbehälter statt.

Als Prüfungen werden insbesondere Tätigkeiten wie die Durchführung von in harmonisierten Normen, technischen Spezifikationen und technischen Regeln spezifizierte Untersuchungen und Prüfungen an Geräten und/oder Entwürfen zum Nachweis einer speziellen Produkteigenschaft verstanden.

Zertifikate sind insbesondere EU-Baumusterprüfbescheinigungen (für Baumuster bzw. für Entwurfsmuster).

2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

2.1

Der Auftraggeber beauftragt die notifizierte Stelle mit einer Prüfung und/oder Zertifizierung. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die notifizierte Stelle und der Auftraggeber einen schriftlichen Vertrag ab.

Mit jeder Beauftragung der notifizierten Stelle erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung. Diese kann im Internet unter [TÜV NORD GROUP - Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) zur Kenntnis genommen bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Durch den Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages und die Akzeptanz der darin zitierten mitgeltenden Unterlagen erklärt der Auftraggeber, dass derselbe Antrag auf Zertifizierung bei keiner anderen benannten Stelle gestellt wurde. Die notifizierte Stelle ist vor Auftragserteilung schriftlich zu informieren, falls das zur Prüfung vorgesehene Produkt bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der notifizierten Stelle mitzuteilen.

2.2

Prüfungen gemäß Modul B (Baumuster)

Der Auftraggeber stellt ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (Baumuster) und die notwendigen Dokumente und/oder Informationen der notifizierten Stelle oder dem Prüflaboratorium zur Verfügung und gewährt der notifizierten Stelle Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen. Wenn mehrere Prüfmuster benötigt werden, wird dem Auftraggeber die Zahl der erforderlichen Prüfmuster mitgeteilt.

Prüfungen gemäß Modul B (Entwurfsmuster)

Der Auftraggeber stellt die zur Zertifizierung erforderlichen Dokumente und Informationen der notifizierten Stelle oder dem Prüflaboratorium zur Verfügung (Überlassung bzw. Einsichtnahme).

2.3

Der Auftraggeber stellt die zur Durchführung der Prüfung und/oder Zertifizierung erforderlichen Dokumente und/oder Informationen der notifizierten Stelle kostenlos und frachtfrei zur Verfügung. Der Versand erfolgt auf seine Gefahr. Sofern eine Rücksendung von Dokumenten und/oder Informationen vereinbart ist, erfolgt diese zu Lasten des Auftraggebers.

2.4

Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Unterlagen bearbeitet.

2.5

Prüfungen werden im Prüflaboratorium bzw. beim Auftraggeber durchgeführt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber können auch andere Prüforter vereinbart werden.

Die notifizierte Stelle ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten. Die Beauftragung erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

2.6

Nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüfbericht. Entspricht das Baumuster bzw. Entwurfsmuster (jeweils Modul B) den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie, so stellt die notifizierte Stelle dem Antragsteller ein Zertifikat aus. Das Zertifikat kann Bedingungen

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter, Modul B (Baumuster bzw. Entwurfsmuster)

für die Gültigkeit enthalten. Dem Zertifikat können ein oder mehrere Anhänge beigelegt werden. Die notifizierte Stelle stellt Prüfbericht und Zertifikat ggf. auch in elektronischer Form zur Verfügung.

2.7

Für jede Prüfung und Zertifizierung zahlt der Auftraggeber Entgelte gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.8

Der Auftraggeber hat die zum Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrag gehörenden Dokumente und/oder Informationen, insbesondere auch die EU-Baumusterprüfbescheinigung (für Baumuster bzw. für Entwurfsmuster) für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren über den Ablauf des Zertifikates hinaus aufzubewahren. Darüber hinaus gehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Anfrage der notifizierte Stelle stellt er dieser Dokumente und/oder Informationen, auch nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrags, zur Verfügung.

Für Schäden an Prüfmustern und/oder überlassenen Dokumenten und/oder Informationen durch oder anlässlich der Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder Transport haftet die notifizierte Stelle oder das Prüflaboratorium nicht. Die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

2.9

Bei einer Ablehnung der Erteilung eines Zertifikates haftet die notifizierte Stelle außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.

2.10

Nach Beendigung der Akkreditierung und/ oder der Befugnis des Prüflaboratoriums und/ oder der notifizierte Stelle wird der Auftraggeber diesbezüglich in Kenntnis gesetzt; ab diesem Zeitpunkt darf der Auftraggeber nicht mehr mit dem Hinweis auf diese Akkreditierung bzw. Befugnis werben.

3 Zertifikat

3.1 Erteilung des Zertifikates

3.1.1

Die Erlaubnis zur Nutzung des Zertifikates gilt nur für diejenige natürliche oder juristische Person und für diejenigen Fertigungsstätten sowie für diejenigen Produkte, welche im Zertifikat ausdrücklich aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Fertigungsstätte oder Übertragung auf eine andere natürliche oder juristische Person macht der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber der notifizierte Stelle rechtzeitig Mitteilung. Das Zertifikat kann nur von der notifizierte Stelle geändert und/oder auf Dritte übertragen werden.

Das Zertifikat berechtigt nicht zum Anbringen der CE-Kennzeichnung.

3.1.2

Der Auftraggeber unterrichtet die notifizierte Stelle unverzüglich schriftlich über alle vorgesehenen Änderungen an dem zugelassenen Baumuster bzw. Entwurf, die dessen Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen oder den Bedingungen für die Gültigkeit des Zertifikates beeinträchtigen können. Derartige Änderungen erfordern eine Zusatzgenehmigung in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EU-Baumusterprüfbescheinigung (für Baumuster bzw. für Entwurfsmuster).

Werden bei der Prüfung eines eingereichten Produktes nachträglich erhebliche Mängel festgestellt und hat der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber dem Prüfmuster entsprechende Produkte bereits ausgeliefert, so kann für das neu eingereichte und geänderte Prüfmuster das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Hersteller die Bezeichnung des Typs gegenüber den bereits ausgelieferten Produkten ändert.

3.1.3

Das Zertifikat ist nur für das Baumuster bzw. den Entwurfsmuster gültig, wie es bzw. er geprüft wurde.

3.1.4

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Schäden an Produkten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung liegen, der notifizierte Stelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.1.5

Für Zertifikate kann die Zahlung von Jahresentgelten gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vereinbart werden.

3.2

Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung von Zertifikaten

3.2.1

Ein Zertifikat erlischt, wenn

- die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und wenn die Gültigkeit nicht durch die notifizierte Stelle verlängert wird;
- der Vertrag über die Prüfung und/oder die Zertifizierung des Produktes seitens des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers gekündigt wird;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber auf das Zertifikat verzichtet und dies der notifizierten Stelle schriftlich mitteilt;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen der Befugnis erteilenden Behörde oder der allgemein anerkannte Stand der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers, innerhalb einer von der notifizierten Stelle gesetzten angemessenen Frist festgestellt wird, dass das zertifizierte Produkt auch den neuen Regelungen entspricht;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber die Herstellung des zertifizierten Produktes einstellt oder das zertifizierte Produkt vom Markt nehmen muss.

3.2.2

Ein Zertifikat kann von der notifizierten Stelle, falls nötig, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn im Rahmen der Überwachung der Konformität festgestellt wird, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall fordert die notifizierte Stelle den Auftraggeber auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die notifizierte Stelle alle betreffenden Zertifikate ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

Das Zertifikat wird zurückgezogen, wenn der zugrunde gelegte Prüfbericht im Sinne der Ziff. 2.6 nicht mehr geeignet ist, die Produktzertifizierung zu begründen.

3.2.3

Ein Zertifikat kann von der notifizierten Stelle ohne Einhaltung einer Frist für ungültig erklärt, eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn

- nachträglich im Prüf- und Zertifizierungsverfahren vom Regelwerk abweichende Vorgehensweisen oder Inhalte festgestellt werden;
- für die Zertifizierung keine von der zuständigen Behörde der notifizierten Stelle erteilte Befugnis vorlag;
- die zuständige Behörde die Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung anordnet;
- sich nachträglich am Baumuster bzw. Entwurf bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen;
- bei der Überprüfung der mit dem Zeichen versehenen Produkte Mängel am Baumuster festgestellt werden;
- mit dem Zertifikat oder dem Prüfbericht irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird;
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der von der notifizierten Stelle gesetzten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die notifizierte Stelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll;
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist;
- zertifizierte Produkte oder Produkte, die unter der Entwurfsprüfung und/oder Baumusterprüfung hergestellt werden, für Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellen oder
- Zertifikate oder Zertifikatskopien vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber geändert und damit gefälscht worden sind.

3.2.4

Nach Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung, oder Zurückziehung eines Zertifikates muss das betreffende Zertifikat im Original unverzüglich an die notifizierte Stelle zurückgegeben werden. Im Falle der Einschränkung stellt die notifizierte Stelle ein neues Zertifikat mit dem Inhalt der Einschränkung aus. Im Falle der Aussetzung verbleibt das Zertifikat solange bei der notifizierten Stelle, bis die notifizierte Stelle die Aussetzung aufhebt.

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter, Modul B (Baumuster bzw. Entwurfsmuster)

3.2.5

Die notifizierte Stelle gibt dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber vor Erklärung der Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung des Zertifikates Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern nicht die Einholung einer solchen Stellungnahme aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht zu vertreten ist.

3.2.6

Die notifizierte Stelle behält sich das Recht vor, die Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung von Zertifikaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zu verlautbaren.

Die notifizierte Stelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines Zertifikats,
- jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat.

Die notifizierte Stelle ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten befugt, der Befugnis erteilenden Behörde auf deren Verlangen die zur Erfüllung derer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und sonstige Unterstützung zu leisten. Die notifizierte Stelle ist insbesondere berechtigt, der Befugnis erteilenden Behörde auf deren Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die der Konformitätsbewertung zugrunde liegen.

Die notifizierte Stelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Tätigkeiten nachgehen und gleichartige Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

Die notifizierte Stelle unterrichtet andere notifizierten Stellen über die EU-Baumusterprüfbescheinigung (für Baumuster bzw. für Entwurfsmuster) und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Wenn sie dies verlangen, erhalten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigung (für Baumuster bzw. für Entwurfsmuster) und/oder ihrer Ergänzungen. Wenn sie dies verlangen, erhalten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Prüfungen. Die notifizierte Stelle bewahrt ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung (für Baumuster bzw. für Entwurfsmuster) ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.

Die notifizierte Stelle unterrichtet weiterhin insbesondere die Befugnis erteilende Behörde über ihr bekannt gewordene missbräuchliche Verwendungen von Zertifikaten. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers. Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist seinerseits verpflichtet, die notifizierte Stelle unverzüglich über jede missbräuchliche Verwendung von durch die notifizierte Stelle auf ihn ausgestellte Zertifikate zu unterrichten, sobald er Kenntnis davon erlangt.

3.2.7

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verliert nach Erlöschen, Aussetzung, Einschränkung, Ungültigkeitserklärung oder Zurückziehung des Zertifikates automatisch das Recht, Produkte gemäß der EU-Baumusterprüfbescheinigung (für Baumuster bzw. für Entwurfsmuster) fertigen zu dürfen.

3.2.8

Die notifizierte Stelle haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Einschränkung, Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung des Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.4 erwachsen.

4 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten

4.1

Der Auftraggeber bzw. Inhaber von Zertifikaten oder Prüfberichten darf diese nur in vollem Wortlaut und unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben und/oder verwenden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der notifizierten Stelle.

4.2

Die notifizierte Stelle behält sich vor, den Namen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers und zertifizierte Produkte, etwa in Form von Referenzlisten, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers.

5 Verpflichtungen der notifizierten Stelle und des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers

5.1 Verpflichtungen der notifizierten Stelle

Die notifizierte Stelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Unternehmens werden nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht, sofern die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erfolgt.

5.2 Verpflichtungen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist während der Dauer der Gültigkeit des erteilten Zertifikates verpflichtet:

- die zur Prüfung und/oder Zertifizierung erforderlichen Unterlagen der notifizierten Stelle zur Verfügung zu stellen und der notifizierten Stelle soweit erforderlich Zugang zu verschaffen;
- sich nachträglich herausstellende Mängel an zertifizierten Produkten unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Die notifizierte Stelle ist in diesen Fällen umgehend zu informieren;
- der notifizierten Stelle auf Verlangen Auskunft über jegliche Beanstandungen und ergriffene Maßnahmen zu geben.

6 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

6.1

Die notifizierte Stelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des Zertifikates, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 10.000,00 für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Eine widerrechtliche Benutzung des Zertifikates liegt insbesondere auch vor, wenn Produkte vor Erteilung des Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

6.2

Die notifizierte Stelle behält sich das Recht vor, den Vertrag über die Prüfung und/oder Zertifizierung mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären und zurückzuziehen, sofern aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung das Vertrauen der notifizierten Stelle in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers nicht mehr gegeben ist.

6.3

Darüber hinaus behält sich die notifizierte Stelle vor, vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die ihr aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen.

7 Beschwerden

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Beschwerde eingeleiten. Die Beschwerde ist an die notifizierte Stelle zu richten.

8 Zugang für Akkreditierungsstellen und Befugnis erteilende Behörden

Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber zu, Mitarbeitern der akkreditierenden Stelle bzw. der für das Gebiet zuständigen Befugnis erteilenden Behörden der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG im Rahmen der Überwachung der notifizierten Stelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

9 Haftungsfreistellung

Sollte die notifizierte Stelle aufgrund der Nutzung des Prüfberichtes oder des Zertifikates durch den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber nach den Grundsätzen der Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verpflichtet, die notifizierte Stelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die notifizierte Stelle aufgrund von Werbeaussagen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers oder aufgrund dessen sonstigen Verhaltens von Dritten in Anspruch genommen wird.

10 Inkrafttreten der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten am 01.11.2012 in Kraft und ist gültig bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Alle bisherigen Fassungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung treten vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.